

100-2-S

**Gesetz  
zur Änderung der  
Verfassung des Freistaates Bayern  
Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung  
im Bereich der Grundrechte und Staatsziele**

Vom 20. Februar 1998

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

## „Art. 3a

<sup>1</sup>Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. <sup>2</sup>Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.“

2. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 „Der Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Staatsregierung“ wird aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
3. Art. 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Frauen und Männer sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

4. Es wird folgender Art. 118a eingefügt

## „Art. 118a

<sup>1</sup>Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Der Staat setzt sich für gleich-

wertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

5. Art. 125 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Wortes „Gesunde“ folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“

6. Art. 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

7. Art. 140 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.“

8. Art. 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber